

Dolce, Italien: Erfolgshonorar zugelassen – Gebührenordnung aufgegeben

This special relationship between the legal profession and the Rule of Law seems to have been discounted by those who seek to subject the profession to governmental control. The legal profession and its components are not corporations where the appointment of non-executive directors has to counteract undesirable boardroom dealings. In any event, the organised legal profession in this country has for centuries been subjected to judicial scrutiny. The current proposals envisage severing these existing regulatory links between the Bench and the profession. Presumably the authorities are unconcerned that their proposals will put an end to the unique symbiosis and reciprocal support enjoyed by the English Bench and its legal practitioners.

I suspect that, notwithstanding these gloomy portents, the legal profession in England and Wales will meet these challenges to their independence. After all, the Law Society and the General

Bar Council between them represent the overwhelming majority of legal practitioners. They also include within their ranks some of the finest brains and the most astute tacticians that are to be found. They will no doubt offer stiff resistance to the threat to commodify legal practice.

They need to be reminded, however, that it is not only their own professional interests that are at stake. The United Kingdom still sets the pace for many former British colonies and dependencies. Indeed, at this very time government in my country and in at least one of its neighbours has employed "consumer protection" as a stalking horse to undermine the functional independence of the legal profession. If the organised legal profession in England and Wales were to be brought under governmental control the fall-out for many of us elsewhere in the English speaking world could be disastrous.

Italien: Erfolgshonorar zugelassen – Gebührenordnung aufgegeben

Rechtsanwalt und Avvocato Dr. *Rodolfo Dolce*, Frankfurt a.M.

Am 4.7.2006 hat der italienische Senat das Gesetzesdekret Nr. 223, in der italienischen Öffentlichkeit als „Decreto Bersani“ bekannt, endgültig angenommen. Dem Minister für die wirtschaftliche Entwicklung, Giulio Bersani, ist es mit Art. 2 seines Dekretes gelungen, die gesamte italienische Anwaltschaft im Protest zu einigen. Art. 2, Ziff. 1 a) lautet in deutscher Übersetzung:

Dringende Vorschriften zum Schutz des Wettbewerbes im Bereich der freien Berufe

1. In Übereinstimmung mit den gemeinschaftlichen Prinzipien des freien Wettbewerbs und der Freizügigkeit der Personen und Dienstleistungen, sowie um den Verbrauchern eine effektive Wahlmöglichkeit für die Ausübung der eigenen Rechte und eines Vergleichs der im Markt angebotenen Dienstleistungen zu gewährleisten, werden mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes die rechtlichen Vorschriften abgeschafft, die in Bezug auf die freiberuflichen und intellektuellen Tätigkeiten Folgendes vorsehen:

a) die Festsetzung von Fest- oder Mindestgebühren oder auch das Verbot, Vergütungen zu vereinbaren, die an das Erreichen der verfolgten Ziele gebunden sind ...

In den folgenden Unterabschnitten b) und c) werden das Werbeverbot teilweise aufgehoben sowie das Verbot, sich unter Freiberuflern zu interdisziplinären Gesellschaften zusammenzuschließen; in Zukunft wird ein italienischer Anwalt mit seiner Spezialisierung werben und sich mit Wirtschaftsprüfern zur gemeinsamen Berufsausübung zusammenschließen dürfen. In Absatz 3 wird den Vertretungen der einzelnen Berufsgruppen eine Frist zum 31.12.2006 gesetzt, ihr Ständesrecht entsprechend anzupassen.

Die italienische Anwaltschaft hat die faktische Abschaffung der Gebührenordnung und die Zulassung des Erfolgshonorars fast einhellig abgelehnt. Noch mit einem offenen Schreiben vom 1.7.2006 hat Prof. Guido Alpa, Präsident des Consiglio Nazionale Forense – ein Organ, das sich mit der Bundesrechtsanwaltskammer vergleichen lässt –, den neu gewählten Staatspräsidenten Giorgio Napolitano beschworen, das Gesetz nicht zu unterzeichnen.¹ Es würde gegen Art. 15² der Charta der Grund-

rechte der Europäischen Union und gegen Art. 24³ der italienischen Verfassung verstoßen.

Der Staatspräsident hat sich von der behaupteten Verfassungswidrigkeit des Gesetzes nicht überzeugen lassen und hat das Gesetz unterzeichnet. Die italienische Anwaltschaft hat mit einem nationalen Streik reagiert und hofft weiterhin auf Nachbesserungen.

Die Befürworter des Gesetzes, so die nationalen Verbraucherverbände, sehen die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben erfüllt und in der Abschaffung der Mindesttarife eine Maßnahme, die dem Wettbewerb und der größeren Markttransparenz dient. Die Zulassung eines Erfolgshonorars wird begrüßt, da damit der Zugang zur Vertretung wirtschaftlicher werden würde. Auch die Zulassung der Werbung würde dem Informationsinteresse des Verbrauchers Rechnung tragen.⁴

Der Consiglio Nazionale Forense vertritt eine andere Auffassung und hat zur Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes bei dem

1 Das Schreiben ist auf der Homepage des Consiglio Nazionale Forense enthalten (www.consiglionazionaleforense.it).

2 Artikel 15:

Berufsfreiheit und das Recht, zu arbeiten

(1) Jede Person hat das Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben.

(2) Alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die Freiheit, in jedem Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, zu arbeiten, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen.

(3) Die Staatsangehörigen dritter Länder, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten arbeiten dürfen, haben Anspruch auf Arbeitsbedingungen, die denen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger entsprechen.

3 Artikel 24:

Jedermann kann zum Schutz der eigenen Rechte und seiner legitimen Interessen vor Gericht ziehen. Die Verteidigung ist ein nicht einzu-schränkendes Recht in jedem Stand des Verfahrens und in jedem Rechtszug. Den nicht Vermögenden sind, durch entsprechende Institute, die Mittel zuzusichern, vor jeder Gerichtsbarkeit zu klagen und sich verteidigen zu können.

(Das Gesetz setzt die Bedingungen und die Verfahren zur Wiedergutmachung von Irrtümern der Gerichte fest.)

4 Siehe „Letera aperta agli Avvocati“ der italienischen Verbraucherverbände auf www.helpconsumatori.it.petizione.php.

Rechtsberufe und allgemeines Interesse am Funktionieren von Rechtssystemen

italienischen Staatsrechtslehrer Paolo Ridola ein Gutachten in Auftrag gegeben. Dieses kommt zu dem Schluss, dass das Gesetz aus formalen wie aus materiellen Gründen verfassungswidrig ist.

Zunächst hätten die Vorschriften nicht im Wege eines Gesetzesdekretes erlassen werden dürfen, da dieses nach Art. 77 der italienischen Verfassung der Regelung von dringend regelungsbedürftigen Sachverhalten vorbehalten sei, die das gewöhnliche Gesetzgebungsverfahren nicht durchlaufen könnten. Davon könne bei der Gebührenordnung der Rechtsanwälte nicht die Rede sein, da hier schon seit Jahren ein Diskussionsprozess zwischen allen beteiligten Interessenvertretern im Gange sei, wie man den Vorgaben der Kommission und der nationalen Kartellbehörde (so genannte „Autorità Anti-Trust“) bestmöglich nachkommen könne, ohne die Funktionsfähigkeit der Anwaltschaft zu gefährden. Man verweist in diesem Zusammenhang auf eine Mitteilung der Kommission 405/2005, in der festgestellt wird, dass in Italien ein Prozess der Analyse stattfindet, der in naher Zukunft zu einer substantiellen Reform führen würde. Dieser Prozess, der unter der Beteiligung der Rechtsanwaltskammern in Gang gekommen war, sei durch das Gesetzesdekret abrupt unterbrochen worden.

Materiell weise das Gutachten mehrere Rechtsverletzungen auf. Zunächst habe das Dekret das Selbstverwaltungsrecht der Anwaltschaft verletzt, insbesondere indem es den Rechtsanwaltskammern hoheitlich Fristen setzt, das eigene Standesrecht an die Gesetzeslage anzupassen. Es handele sich hierbei um einen unzulässigen Eingriff in die Verbandsautonomie, eine der Säulen des pluralistischen Rechtsstaates, die durch Art. 2 der italienischen Verfassung geschützt ist.

Auch Art. 18 der italienischen Verfassung, der die freie Entfaltungsmöglichkeit der Vereine und Verbände unter Verfassungsschutz stellt, sei verletzt worden, wobei klargestellt wird, dass auch Körperschaften mit so genannten Zwangsmitgliedern diesen Schutz in der italienischen Rechtsprechung genießen würden.

Eine weitere materielle Verletzung würde sich im Zusammenhang mit der von der Verfassung in Art. 24 garantierten Gewährung einer effektiven Rechtsverteidigung ergeben, die – wie das italienische Verfassungsgericht zuletzt in einer Entscheidung aus dem Jahr 2001⁵ erklärt hat – nur dann gewährleistet ist, wenn der Rechtsanwalt effektiv in die Lage gesetzt wird, das Mandat angemessen auszuführen. Dabei müssen rein gewerblich orientierte Erwägungen wie die der frei verhandelbaren Gebühren und die des freien Wettbewerbs gegenüber der rechtsstaatlichen Garantie einer funktionierenden Verteidigung

⁵ Nr. 189/2001.

zurücktreten. Dieses höhere Rechtsgut wird dabei mit dem der öffentlichen Gesundheit verglichen, deren Freiberufler und Kammern sind in Art. 2 Ziff. 3 ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Gesetzesdekretes herausgenommen wurden. Die Gebührenordnungen der Ärzte sind weiterhin verbindlich.

Ziel der Rechtsanwaltschaft ist es, ebenfalls von der Anwendung des Gesetzesdekretes Bersani ausgenommen zu werden. Man möchte sich nicht mit anderen Berufsgruppen auf dem Dienstleistungsmarkt vergleichen lassen, solange man einen verfassungsrechtlich geschützten Auftrag erfüllt.

Die italienische Öffentlichkeit hat für die Aufregung, die die Anwaltschaft erfasst hat, nur wenig Interesse. Von dem nationalen Streik wurde in den führenden Tageszeitungen nur im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf mögliche Mafiaprozesse berichtet. Die Anwälte selbst beklagen ihr schlechtes Image in der Öffentlichkeit, in der sie als manchmal unumgängliches Übel angesehen werden und nicht als echte Retter in der Not.⁶

Die Vorschriften des Decreto Bersani werden auch Auswirkungen auf den deutschen Rechtsmarkt haben. Nach OLG Frankfurt ist es grundsätzlich zulässig, in Deutschland ein Erfolgshonorar zu vereinbaren, wenn ein bestimmter Auslandsbezug gegeben ist.⁷ Die dem Erfolgshonorar entgegenstehende Vorschrift des § 49b Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung stehe nur Fällen mit hinreichendem Inlandsbezug entgegen; diesen wird man bei der Regulierung eines italienischen Verkehrsunfalles durch einen italienischen Rechtsanwalt, der in der Regel italienisches Recht vor einem italienischen Richter gegen eine italienische Beklagte anwendet, nicht annehmen können. Deutsche ordre public-Erwägungen stehen dem jedenfalls nicht entgegen.⁸

In Deutschland gibt es mittlerweile viele Kanzleien, in denen in Italien zugelassene Rechtsanwälte beschäftigt sind. Italien kommt als großer Handelspartner, aber auch als erstes Urlaubsland Deutschland immer näher. Verkehrsunfälle, die Deutsche in Italien erleiden, können in Deutschland von einem italienischen Anwalt in Zukunft unter Absprache eines Erfolgshonorars akquiriert werden. Dass Schmerzensgeldansprüche in Italien eher amerikanischen als deutschen Maßstäben entsprechen, ist bekannt. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass in Deutschland in naher Zukunft ein Großteil der Mandatierungen für italienische Anwälte im Deliktsbereich unter Absprache eines Erfolgshonorars erfolgen wird.

⁶ Siehe u. a. Zaina, *Decreto Bersani*, liberalizzazione della professione di avvocato, v. 5.7.2006 auf www.overlex.com.

⁷ OLG Frankfurt a.M. v. 1.3.2000 – 9U 83/99, IPRax 2002, S. 3999.

⁸ Vgl. OLG Frankfurt a.M. Ebenda, und Anmerkung Krapfl, IPRax 2002, S. 380 ff.

Rechtsberufe und allgemeines Interesse am Funktionieren von Rechtssystemen

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Rechtsberufen und dem allgemeinen Interesse an der Funktionsweise der Rechtssysteme

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis der UN-Grundprinzipien betreffend die Rolle der Rechtsanwälte vom 7.9.1990,

– in Kenntnis der Empfehlung des Europarats Rec (2000) 21 vom 25.10.2000 über die Freiheit der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs,